

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

02. Dezember 2019

Mitgeteilt den

03. Dezember 2019

Protokoll Nr.

889

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Laax beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:2500 Verkehr "Baumwipfelpfad".

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde die folgenden Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 27. August 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Vorstudie "Senda da tschemas", Baumwipfelpfad Laax Dimplaun-Murschetg vom 11. Oktober 2017
- Einschätzung der Auswirkungen eines Baumwipfelpfades bei Laax auf Brutvögel (ornithologisches Gutachten), Bühler Waldökologie, vom 30. November 2018

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. Dezember 2017 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Dezember 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 18. Dezember 2018. Es gingen sieben Beschwerden ein. Diese können vom instruierenden Departement allesamt zufolge Vergleichs abgeschrieben werden. Im Übrigen äusserten sich in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 31. Januar 2019 die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) und der WWF Graubünden zur vorliegenden Planung.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Laax um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bildet die Festlegung eines Baumwipfelpfades unweit des Dorfrandes von Laax zwischen Murschetg und Dimplaun. Geplant ist ein rund 1,5 km langer Steg auf Höhe der Baumwipfel. Entlang des Stegs sind fünf Aussichtsplattformen vorgesehen. Die Ein-/Ausstiegstürme in Murschetg resp. Dimplaun werden mit Fusswegen erschlossen, die an das bestehende Strassennetz anknüpfen. Ferner werden Behindertenparkplätze festgelegt.

C.**Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Verkehr, Baumwipfelpfad****1. Schutz der Wildtiere**

Mit dem Vorhaben ist ein gewisses Störungspotential in Bezug auf Wildtiere und Vögel verbunden. Dieses kann aber auf ein vertretbares Mass reduziert und mittels Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden. Dabei hängt es entscheidend von der Betriebsweise des Baumwipfelpfades ab, wie schwerwiegend die negativen Effekte auf Wildtiere ausfallen werden. Entsprechend ist es wichtig, dass der Betrieb detailliert und verbindlich geregelt ist. Um diesem Anspruch nachzukommen, ist laut PMB im Rahmen des Folgeverfahrens (Baubewilligungs- resp. BAB-Verfahren) ein Betriebsreglement auszuarbeiten. Die Regierung erachtet dieses Vorgehen als zweckmässig, sofern die Wildschutzanliegen mittels Einbezug der Wildhut in den Prozess zur Erarbeitung dieses Reglements gebührend berücksichtigt werden.

Im Weiteren sind laut PMB entsprechende Massnahmen zur Sensibilisierung der Besucherinnen und Besucher vorgesehen, um negative Auswirkungen der Besucherinnen und Besucher auf den umliegenden Wildlebensraum und das Wild minimieren zu können. Auch diese Schutzstrategie ist grundsätzlich zu befürworten. Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Sensibilisierungsarbeit ist eine zielgerichtete Planung der entsprechenden Massnahmen aber zwingend nötig. Um dies sicherzustellen, ist im Rahmen des Folgeverfahrens ein Sensibilisierungskonzept vorzulegen, welches un-

ter Einbezug der Wildhut ausgearbeitet wird und auf die örtlichen Schutzansprüche des Wildes und dessen Ökologie ausgerichtet ist (z.B. Störungsproblematik, Winterökologie, Setzzeit Rehwild, Wild-/Vogelfütterung).

Eine gänzliche Vermeidung der Störungswirkungen des Vorhabens auf das Wild ist indessen auch mittels Umsetzung zumutbarer Schutzmassnahmen nicht möglich. Im Auftrag der Gemeinde Laax wurde von Bühler Waldökologie ein ornithologisches Gutachten vom 30. November 2018 zu den Auswirkungen des Baumwipfelpfades auf das örtliche Brutvogelvorkommen erstellt. In seiner Analyse kommt es zum Schluss, dass hauptsächlich das Haselhuhn von der Störungswirkung des Baumwipfelpfades in relevantem Ausmass betroffen wäre. Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Entgegen der im Gutachten ausgeführten Einschätzung kann ein Vorkommen des Auerhuhns innerhalb des Störungssperimeters aber nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Störungssperimeters finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Vogelart. Vor diesem Hintergrund ist von einem potentiellen Störungseinfluss des Vorhabens auf das Auerhuhn auszugehen.

Neben den genannten Vogelarten gibt es weitere Wildtiere, die von der Störungswirkung des Baumwipfelpfades betroffen sind, so vor allem das Reh. Insbesondere das künftig vermehrt gestörte Gebiet "Dimplaun" bietet dieser Wildart heute ein hervorragendes Äsungs- und Setzhabitat. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) sind wildlebende Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung zu schützen. Wie vorstehend ausgeführt, sind insbesondere das Reh, das Haselhuhn und das Auerhuhn von der Störungswirkung des Baumwipfelpfades in relevantem Ausmass betroffen. Da der störungsbedingte Lebensraumverlust für diese drei Arten in unmittelbarer Siedlungsnähe zum Tragen kommt, sich dessen Ausmass auf einen relativ kleinen Teil des Lebensraumangebotes auf dem Laaxer Gemeindegebiet beschränkt und dadurch keine Fragmentierung wichtiger Kernlebensräume resultiert, ist eine Kompensation mittels geeigneter Massnahmen statthaft. Damit kann den Ruheanforderungen des Wildes nach Art. 7 Abs. 4 JSG gerecht werden.

Dem PMB ist zu entnehmen, dass die Gemeinde beschlossen hat, die Ausarbeitung eines Konzepts für die Schutzmassnahmen beim "Lag digl Oberst" in Angriff zu neh-

men. Dabei handelt es sich aber ausschliesslich um vom Amt für Natur und Umwelt finanzierte Biotoppflegemassnahmen und nicht, wie erforderlich, um Massnahmen zur Lebensraumberuhigung.

Aus Sicht des Wildtierschutzes wird die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sofern der Schutz geeigneter alternativer Ruhehabitate sichergestellt wird, werden aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung keine Einwände gegen das Vorhaben eingebracht. In diesem Kontext wurde die Gemeinde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens aufgefordert, eine Wildruhezone (WRZ) im Bereich des "Lag digl Oberst" als Ersatzmassnahme auszuscheiden. Dieser Aufforderung leistete die Gemeinde (noch) nicht Folge. In Anbetracht der neuen Fachkenntnisse aus der Störungsanalyse des ornithologischen Gutachtens erscheint diese Massnahme aber nicht mehr zweckmässig, da nicht alle drei vom Baumwipfelpfad betroffenen Wildarten von dieser Massnahme profitieren würden (kein Vorkommen von Hasel- und Auerhuhn).

Sinnvoller wäre die Ausscheidung einer WRZ im Gebiet des "Uaul Grond". Dieses Gebiet bietet heute sowohl für Reh wie auch für Auer- und Haselhuhn einen hervorragenden Lebensraum. Zudem steht der "Uaul Grond" unter einem steigenden Störungsdruck durch Naherholungssuchende. Durch die Ausscheidung einer WRZ in diesem Gebiet würden Ruhehabitate geschützt, von denen alle drei vom Baumwipfelpfad betroffenen Wildarten profitieren könnten. Dies wäre eine geeignete Ersatzmassnahme, um die unvermeidliche Störungswirkung des Baumwipfelpfades auf das Wild zu kompensieren.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der vorliegende Generelle Erschliessungsplan (GEP) unter den folgenden Auflagen als genehmigungsfähig erweist:

- Die Gemeinde wird angewiesen, im Hinblick auf das Folgeverfahren in Absprache mit der Wildhut geeignete und verbindliche Massnahmen zur Kompensation der Störungswirkung auf das Wild zu ergreifen. Die Gemeinde wird in diesem Zusammenhang angewiesen, im Gebiet "Uaul Grond" nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der zuständigen Wildhut eine WRZ auszuscheiden.

- Ferner ist in Absprache mit der Wildhut ein Betriebskonzept zu erarbeiten, in welchem u.a. die Betriebszeiten des Baumwipfelpfades festzulegen sind. Darin ist u.a. anzuordnen, dass in den Wintermonaten Dezember bis April ein Betrieb nach 17:00 Uhr – vorbehältlich begründeter Ausnahmen in Absprache mit der Wildhut – nicht zulässig ist und dass eine Beleuchtung des Baumwipfelpfades grundsätzlich nicht gestattet ist.
- Im Weiteren bedarf es eines Sensibilisierungskonzepts, welches auf die örtlichen Schutzansprüche des Wildes und dessen Ökologie ausgerichtet ist (Störungsproblematik, Winterökologie, Setzzeit Rehwild, Wild-/Vogelfütterung). Auch diesbezüglich ist die Wildhut beizuziehen.

2. Weitere Hinweise für das Folgeverfahren

Im Hinblick auf das BAB-Verfahren gilt es bei der weiteren Planung die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Im Uaul Casti befinden sich in der Nähe des Vorhabens archäologische Fundstellen. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Archäologischen Dienst zu melden.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Benützung der tangierten Wanderwege und der Fernwärmeleitung sichergestellt bleibt. Bei allfälligen Wegsperren sind Umleitungen zu signalisieren. Führt der Bau zu dauerhaften Änderungen am Wanderwegnetz oder ist eine Signalisation des Baumwipfelpfades als wandernahes Angebot beabsichtigt, ist die BAW Bündner Wanderwege beizuziehen.

Schliesslich ist bei der weiteren Planung im Hinblick auf das Baubewilligungs- resp. BAB-Verfahren auf eine bestmögliche landschaftliche Einpassung sowie auf eine hohe gestalterische Qualität der Bauwerke zu achten.

3. Anpassungen aufgrund der Beschwerden

Gegen den am 5. Dezember 2018 von der Gemeindeversammlung Laax beschlossenen GEP "Baumwipfelpfad" sind bei der Regierung sieben Planungsbeschwerden eingegangen. In der Zwischenzeit fanden zwischen der Gemeinde und den Be-

schwerdeführenden Besprechungen mit dem Ziel statt, die Linienführung des Baumwipfelpfades sowie die Rahmenbedingungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der auf dem Spiel stehenden privaten und öffentlichen Interessen anzupassen resp. zu optimieren. Das Ergebnis der Besprechungen wurde in entsprechenden Vergleichen zwischen den Parteien festgehalten. Im Vordergrund stehen eine Verkürzung des Pfades, gewisse Änderungen an seiner Linienführung, Verschiebungen der Aussichtsplattformen sowie Änderungen an der Linienführung der Fusswege. Die Gemeinde beantragt mit Schreiben vom 22. Juli 2019 der Regierung sinngemäss, die Genehmigung des am 5. Dezember 2018 von den Laaxer Stimmberechtigten beschlossenen GEP mit den in den vereinbarten Vergleichen festgehaltenen und im nachstehenden Dispositiv (Ziffer 1) wiedergegebenen Korrekturen, Vorbehalten und Auflagen zu genehmigen. Diesem Antrag kann stattgegeben werden. In sinngemässer Anwendung von Art. 101 Abs. 3 KRG wird die Genehmigung des von der Gemeinde Laax am 5. Dezember 2018 beschlossenen GEP somit an die im Dispositiv Ziffer 1 aufgelisteten Korrekturen, Vorbehalten und Auflagen geknüpft.

D.

Stellungnahme beschwerdeberechtigter Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen.

2. Stellungnahme der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und des WWF

Am 31. Januar 2019 reichten die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) und der WWF Graubünden frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit dem Begehren ein, den GEP Baum-

wipfelpfad zurückzuweisen. Eventualiter seien ein ornithologisches Gutachten und ein Wildgutachten einzuholen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu beurteilen. Zudem seien die Öffnungszeiten so anzupassen, dass die Störungen möglichst geringgehalten werden (in den Monaten Mai, September und Oktober von 9 bis 17 Uhr; in den Monaten Juni bis August von 9 bis 18 Uhr). Von November bis April sei auf eine Nutzung zu verzichten. Im Weiteren sei das Vorhaben zu redimensionieren, und dessen Einbettung in die Landschaft sei zu verbessern.

Diese Anträge begründen die USO zum einen mit dem Rodungsverbot nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG). Das Vorhaben erfülle die Anforderungen an eine Rodung nicht, weil es nicht standortgebunden sei, weil die raumplanerischen Anforderungen nicht erfüllt seien und weil eine erhebliche Gefährdung der Umwelt nicht ausgeschlossen werden könne. Ferner verstosse das Vorhaben gegen das Gebot zur Schonung der Landschaft im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, würden doch die beiden Ein- und Ausstiegstürme als Bauwerke von weit her sichtbar sein.

Ferner sei das Vorhaben nicht mit den Anforderungen des Wildtierschutzes vereinbar. Nach Art. 7 Abs. 4 JSG hätten die Kantone den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störungen sicherzustellen. Das vom Baumwipfelpfad tangierte Gebiet sei ein bedeutendes Rückzugsgebiet in Siedlungsnähe. Einerseits müsse mittels Gutachten nachgewiesen werden, dass die Störungen durch das Bauwerk unbedenklich seien, und zudem müssten die Betriebszeiten beschränkt werden.

Im Weiteren fehle es dem Vorhaben an der notwendigen Zonenkonformität. Es bedürfe einer Ausnahmenbewilligung nach Art. 24 RPG. Diese müsse aufgrund überwiegender entgegenstehender Interessen abgelehnt werden. Im Übrigen mangle es dem Vorhaben am "nötigen baukulturellen Wert". Wenngleich der GEP noch nicht den Detaillierungsgrad eines Baugesuchs aufweise, sei bereits jetzt zu erkennen, dass weder die Gestaltung des Bauwerks noch dessen Einpassung in die Landschaft und an die Topographie als ausreichend qualifiziert werden könnten.

Am 23. September 2019 erhielten die USO Gelegenheit, sich zum angepassten GEP zu äussern, welche sie mit Stellungnahmen (per E-Mail) vom 9. Oktober 2019

(SL-FP) resp. 10. Oktober 2019 (WWF) nutzten. Die Redimensionierung des Vorhabens wird begrüsst. Allerdings sind die USO weiterhin der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung nicht gegeben seien und die Anforderungen betreffend Landschafts- und Wildtierschutz nicht erfüllt seien. Insbesondere die Betriebszeiten seien zwingend anzupassen, zumal die in den vorliegenden Unterlagen gemachten Aussagen unglaublich, d.h. widersprüchlich seien. So solle zwar auf eine Beleuchtung verzichtet werden; bis Ende Oktober sei aber ein Betrieb bis 21 Uhr vorgesehen. Dies sei aber nur mit einer Beleuchtung möglich.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Laax

Die Gemeinde Laax weist in ihrer Vernehmlassung vom 7. März 2019 darauf hin, dass der GEP einen Teil der Grundordnung bilde. Er lasse der Projektierung des Werks geringfügige Abweichungen von den Planfestlegungen zu, sofern die konzeptionellen Vorgaben gewahrt blieben. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens erfolge auf Stufe Baubewilligungsverfahren, weshalb Details nicht im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung zu beurteilen seien.

Nach Ansicht der Gemeinde seien die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben. Eine solche sei nur für die beiden Ein-/Ausstiegsbauwerke erforderlich. Der Steg des Baumwipfelpfades an sich bedürfe nur einer Bewilligung unter dem Titel "nachteilige Nutzung im Wald". Jedenfalls sei die Standortgebundenheit nachgewiesen. Einerseits sei der Standort mittels einer Evaluation ermittelt worden; andererseits handle es sich vorliegend (auch) um einen Lehrpfad, welcher den Besucherinnen und Besuchern den Wald mit seinen unterschiedlichen Facetten näherbringen solle. Der Pfad diene nebst der Natur- und Lernerfahrung zudem der Erholung und steigere die touristische Attraktivität der Destination Laax.

Dem Einwand der mangelhaften Schonung der Landschaft entgegnet die Gemeinde mit dem Hinweis, dass sich die geplante Anlage bestmöglich an die Waldtopographie anpasse. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet und zu bestehenden Waldwegen füge sich der Pfad sehr gut in die Umgebung ein. Der Standort liege weder in einer Landschaftsschutzzone noch in einem anderen Schutzgebiet.

Bezüglich des Störungspotentials für Wildtiere und Vögel wird auf den Vorprüfungsbericht des ARE verwiesen, wonach lediglich Massnahmen gegen Störungen zu ergreifen seien, nicht aber eine gänzliche Vermeidung betroffener Abschnitte nötig sei. Die Massnahmen würden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens umgesetzt. Die von den USO verlangten beschränkten Öffnungszeiten gingen über das von den kantonalen Stellen verlangte Mass hinaus. Es sei keine Beleuchtung vorgesehen. Ebenso werde auf laute Veranstaltungen oder Feuerwerke verzichtet. Im Weiteren seien Ersatzmassnahmen im Bereich des "Lag digl Oberst" möglich.

Die Notwendigkeit eines Wildgutachtens stellt die Gemeinde Laax ebenfalls in Abrede, seien doch die Gemeinde und die kantonalen Fachstellen durchaus in der Lage, die Auswirkungen einer solchen Anlage selbst zu beurteilen. Hinsichtlich der Brutvögel sei ein ornithologisches Gutachten erstellt worden. Dieses komme zum Schluss, dass zwar Störungen zu erwarten seien. Für die betroffenen Tiere bestünden aber genügend Ausweichmöglichkeiten. Gefährdete Arten würden durch die Anlage nicht gestört. Einzig das Haselhuhn könne eine relevante Störung erfahren. Haselhühner seien im Projektperimeter jedoch nicht nachgewiesen. Das Gutachten empfehle dennoch lebensraumfördernde Massnahmen, welche die Gemeinde realisieren könne.

Ob das Vorhaben den Anforderungen der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG entspricht, sei erst auf Stufe des BAB-Verfahrens zu prüfen. Allerdings sei dies bereits hinreichend durch die Abklärungen zur waldrechtlichen Bewilligungsfähigkeit nachgewiesen. Auch sei durch das vorstehend Gesagte bereits belegt, dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstünden.

Die Rüge der mangelnden Qualität des Baurnwipfelpfades sei einerseits unbegründet. Andererseits sei dies nicht im vorliegenden Verfahren zu klären, sondern bilde Gegenstand des Baubewilligungs- resp. BAB-Verfahrens.

Zusammenfassend erachtet die Gemeinde die Kritik der USO als unbegründet.

4. Beurteilung durch die Regierung

Einleitend ist festzuhalten, dass durch die aufgrund der Beschwerdevergleiche eintretende Redimensionierung der Anlage einige Konfliktpunkte entfallen. Betreffend der

zu erwartenden Beeinträchtigungen der Wildtiere und der Vögel ist die Betriebsweise entscheidend. Den Schutzanliegen wird mit den von der Gemeinde bereits anvisierten Schutzmassnahmen in Verbindung mit den vorstehend formulierten Auflagen (vgl. Kapitel C, Ziffern 1 und 2) hinreichend Rechnung getragen. Zur Frage der Standortgebundenheit ist festzuhalten, dass die Anlage mit der Genehmigung des Nutzungsplans keiner Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG mehr bedarf. Festlegungen in Generellen Erschliessungsplänen sind gemäss ständiger Rechtsprechung genereller Natur, weshalb im Projekt geringfügige Änderungen von den Festlegungen im GEP zulässig sind. Daher drängt es sich vorliegend sinnvollerweise auf, die Rodungsbewilligung in Abweichung von der Grundregel von Art. 12 WaG erst im Baubewilligungs- resp. BAB-Verfahren auszustellen. Wichtig ist, dass die Rodungsbewilligung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Genehmigung des GEP zumindest in Aussicht gestellt werden kann. Dies ist vorliegend der Fall, sofern die Vorbehalte und Auflagen aus der Nutzungsplanung resp. aus dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss im Bauprojekt berücksichtigt werden. Die waldrechtliche Standortgebundenheit kann jedenfalls bejaht werden. Einerseits ist der Standort mittels einer Evaluation ermittelt worden. Andererseits kann das Vorhaben (auch) als Lehrpfad qualifiziert werden, ist er doch geeignet, den Besucherinnen und Besuchern den Wald mit seinen unterschiedlichen Facetten näher zu bringen. Der Pfad dient schliesslich zudem der Erholung und steigert als einer der längsten Baumwipfelpfade Europas die touristische Attraktivität der Destination Laax, was in einem nicht unwesentlichen volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Angesichts dieser Erwägungen liegt das Vorhaben in der Beurteilung der Regierung in einem erheblichen öffentlichen Interesse, gegenüber welchem die entgegenstehenden landschaftlichen und wildbiologischen Interessen nicht aufzukommen vermögen, sofern die Vorbehalte und Auflagen der Nutzungsplanung resp. des vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschlusses in der Projektierung und im Betrieb eingehalten werden.

Im Zuge des Folgeverfahrens werden auch die Einpassung in die Landschaft sowie die bauliche Gestaltung zu prüfen sein. Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Nutzungsplanung wird erst die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, die Baubewilligung wird damit noch nicht erteilt.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Verkehr "Baumwipfelpfad"** vom 5. Dezember 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden beschwerdebedingten Korrekturen, Vorbehalten und Auflagen genehmigt:
 - a) Die Linienführung des Baumwipfelpfades, die Plattformen Cons und Uaul Ravanasc sowie der Standort des Ein-/Ausstiegsbauwerks Dimplaun werden gegenüber der Abstimmungsvorlage entsprechend dem Plan vom 15. Juli 2019 (Beilagen 1 und/oder 2 der jeweiligen Vergleiche) abgeändert.
 - b) Die Gemeinde verpflichtet sich, bei der Realisierung des Baumwipfelpfades den Punkt 1968 gemäss dem Plan, der den Vergleichen in den Beschwerdeangelegenheiten PB 5-9/19 als Beilage 2 beigefügt ist, nicht in südlicher Richtung zu überschreiten. Der Baumwipfelpfad darf beim Punkt 1968 maximal rund drei Meter höher sein als die südlich davon gelegene Krete.
 - c) Die Gemeinde verpflichtet sich, in der gegen Süden auslaufenden Schlaufe ("Spunda da Fraissen") keine Aussichtsplattform zu erstellen und die Normaldurchgangsbreite in diesem Bereich nicht zu überschreiten.
 - d) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Forststrasse zwischen der Casa Ruaus und dem Abzweiger zum Baumwipfelpfad bei der Einmündung des Verbindungswegs zum Baumwipfelpfad (wie im erwähnten Plan vom 15. Juli 2019 eingezeichnet) durch geeignete bauliche Massnahmen abzusperren. Zudem ist das Verkehrsregime derart zu gestalten, dass der Durchgang und die Durchfahrt einzig für die Gemeinde, den Forstbetrieb sowie den landwirtschaftlichen Betrieb gestattet ist (Signalisation betreffend Fuss- und Fahrwegrecht [auch] im Bereich der Casa Ruaus).
 - e) Die Gemeinde sorgt für eine geordnete Besucherlenkung durch das Anbringen von geeigneten Signalisationen. Dazu gehört u.a. ein Wegweiser beim Ausstiegsbauwerk mit Zeitangabe der beiden Wege nach Laax Dorf.

- f) Die Wegführung vom Ein-/Ausstiegsbauwerk Dimplaun zu den Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen wird gemäss Plan vom 15. Juli 2019 (Beilage 1 der jeweiligen Vergleiche) angepasst.
- g) Der beschlossene Generelle Erschliessungsplan (GEP) wird um einen neuen Fussweg mit Handlauf ab Plaun Casti (heutiger Brunnen) bis Anschluss an den bestehenden Fussweg (Via Lamags – Mulania) ergänzt (Beilage 2 des Vergleichs in der Beschwerdeangelegenheit PB 10/19).
- h) Die Gemeinde verpflichtet sich, auf der Plattform Cons keine Sitzgelegenheiten zu platzieren.
- i) Die Gemeinde veranlasst den Erhalt der bestehenden Nadelbäume, welche die Einsicht von der Plattform Cons auf die Parzelle Nr. 351 einschränken, und ist besorgt, dass weitere immergrüne Nadelbäume zur Einschränkung der Sicht auf die Parzelle Nr. 351 gepflanzt und gehegt werden.
- j) Die Sitzbank am Waldweg oberhalb der Parzelle Nr. 351 wird so verschoben, dass die Parzelle Nr. 351 von ihr aus nicht mehr einsehbar ist.
- k) Die Linienführung des Baumwipfelpfades sowie die Plattformen müssen entsprechend den Vergleichen bzw. den Vorgaben im GEP, soweit dieser durch die Vergleiche nicht abgeändert wurde, realisiert werden.
- l) Die Konstruktion/Bauausführung wird im Wesentlichen entsprechend den Vorgaben in der Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten umgesetzt, wobei Abweichungen untergeordneter Natur (insbesondere technische Ausführung sowie Gestaltung) möglich sind.
- m) Für den Betrieb gilt der Entwurf des Betriebsreglements "Baumwipfel Laax" (Beilage in den einzelnen Vergleichen).
- n) Beim Ein-/Ausstiegsbauwerk Dimplaun wird keine Rutschbahn erstellt.
- o) Das Ein-/Ausstiegsbauwerk Dimplaun wird maximal rund 15 Meter ab gewachsenem Terrain hoch.

2. Aus Gründen des Wildtierschutzes drängen sich folgende Anweisungen auf:

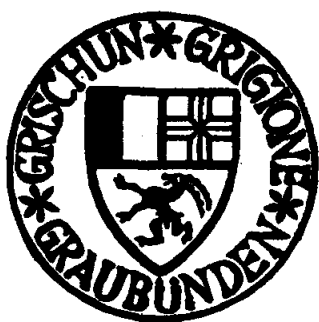
- a) Die Gemeinde wird angewiesen, im Hinblick auf das Folgeverfahren in Absprache mit der Wildhut geeignete und verbindliche Massnahmen zur Kompensation der Auswirkungen des Werks auf das Wild zu ergreifen. Die Gemeinde wird diesbezüglich u.a. angewiesen, im Gebiet "Uaul Grond" eine Wildruhezone auszuscheiden und sich zu diesem Zweck mit der zuständigen Wildhut in Verbindung zu setzen.**
- b) Ferner ist in Absprache mit der Wildhut ein Betriebskonzept zu erarbeiten, in welchem u.a. die Betriebszeiten des Baumwipfelpfades verbindlich festzulegen sind. Unter anderem ist in diesem Betriebsreglement anzuordnen, dass in den Wintermonaten Dezember bis April ein Betrieb nach 17:00 Uhr – vorbehältlich begründeter Ausnahmen in Absprache mit der Wildhut – nicht zulässig ist und dass eine Beleuchtung des Baumwipfelpfades nicht gestattet ist.**
- c) Im Zuge des Folgeverfahrens ist unter Beizug der Wildhut ein Sensibilisierungskonzept vorzulegen, welches auf die örtlichen Schutzansprüche des Wildes und dessen Ökologie ausgerichtet ist (Störungsthematik, Winterökologie, Setzzeit Rehwild, Wild- und Vogelfütterung).**

3. Die sieben Planungsbeschwerden werden vom instruierenden Departement in separaten Verfügungen zufolge Vergleichs abgeschrieben.

4. Der Gemeindevorstand Laax wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Dezember 2018 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Korrekturen, Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

- [illegible]

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin